

# **Merkblatt**

## **Prämienverbilligung für einkommensschwache Versicherte**

**Stand: 1.1.2017  
gültig für das Antragsjahr 2017**

**9490 Vaduz, Telefon: +423 / 236 73 43**

**Internet: [www.ag.llv.li](http://www.ag.llv.li)**

Der Staat gewährt Beiträge für die Verbilligung der Krankenkassenprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (Grundversicherung) an einkommensschwache Versicherte (Prämienverbilligung).

Dieses Merkblatt enthält nur einen kurzen Überblick über den Anspruch auf Prämienverbilligung. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Amt für Gesundheit gerne zur Verfügung.

Dieses Merkblatt sowie das entsprechende Antragsformular sind auch im Internet unter [www.ag.llv.li](http://www.ag.llv.li) „Versicherung – Krankenversicherung – Prämienverbilligung“ zu finden.

## **Wer hat Anspruch auf eine Prämienverbilligung?**

Anspruch auf Prämienverbilligung haben alle in Liechtenstein versicherten Personen, deren massgebender Erwerb (s. nächste Seite oben) die nachstehend aufgeführten Erwerbsgrenzen nicht überschreiten:

<b>für alleinstehende / alleinerziehende Personen:</b>	<b>CHF 45'000</b>
<b>für Ehepaare / Lebenspartner:</b>	<b>CHF 57'000</b>

Für Kinder bis 16 Jahre (bis Jahrgang 2001) kann keine Prämienverbilligung geltend gemacht werden, da sie in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung prämienbefreit sind.

Der Anspruch auf Beiträge richtet sich nach dem massgebenden Erwerb des Versicherten bzw. der Ehegatten/Lebenspartner aus dem Steuerjahr 2016. Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben oder die eine faktische Lebensgemeinschaft führen, sind den Ehegatten gleichgestellt. Für Versicherte mit Unterhaltsansprüchen gegenüber den Eltern (bspw. Personen in Ausbildung, Studenten, nicht erwerbstätige Personen) richtet sich der Prämienverbilligungsanspruch bis zum 25. Lebensjahr oder dem Abschluss der Erstausbildung nach dem Erwerb der Eltern. Bei Personen, welche das 25. Lebensjahr oder ihre Erstausbildung im Laufe des Jahres 2017 vollenden oder abschliessen, richtet sich der Anspruch auf Prämienverbilligung erst im Jahr 2018 nach ihrer eigenen Steuerveranlagung.

## **Welches Steuerjahr ist massgebend?**

Die Berechnung erfolgt aufgrund der rechtskräftigen Steuerveranlagung für das Jahr 2016.

## Der massgebende Erwerb setzt sich dabei wie folgt zusammen:

- Steuerpflichtiger Erwerb, Ziff. 15 der Steuererklärung abzgl. Sollertrag des Vermögens Ziff. 14.6.
- plus Rente und Kapitalleistungen der betrieblichen Personalvorsorge.
- plus 5% des Reinvermögens (Ziff. 6 der Steuererklärung).

Personen, welche im Jahr 2016 nicht in Liechtenstein steuerpflichtig waren, müssen zusammen mit dem Antrag ihre ausländische Steuerveranlagung vorlegen sowie ihre Vermögensverhältnisse nachweisen.

## Wie hoch ist die Prämienverbilligung?

Die Beiträge der Prämienverbilligung richten sich nach der im Landesdurchschnitt errechneten Prämie in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Der Subventionssatz richtet sich nach dem massgebenden Erwerb. Es wird zwischen zwei Stufen unterschieden:

	massgebender Erwerb (CHF)	Subventionssatz
<b>Für alleinstehende und alleinerziehende Personen:</b>	<b>0 - 30'000</b>	<b>60%</b>
	<b>30'001 - 45'000</b>	<b>40%</b>
<b>Für Ehepaare / Lebenspartner:</b>	<b>0 - 42'000</b>	<b>60%</b>
	<b>42'001 - 57'000</b>	<b>40%</b>

Es wird lediglich jener Prämienanteil subventioniert, der vom Versicherten bezahlt werden muss. Dies bedeutet, dass von der mit der Krankenkasse vereinbarten Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung bei Erwerbstätigen oder arbeitslos gemeldeten Personen der Arbeitgeberbeitrag bzw. der Beitrag der Arbeitslosenkasse (Erwachsene CHF 158.50/Jugendliche CHF 79.25) in Abzug gebracht wird.

## Einreichung des Antrages

Der Antrag auf Prämienverbilligung muss **pro Person** eingereicht werden.

Der Antrag muss auf dem entsprechenden Formular für das Jahr 2017 des Amtes für Gesundheit (erhältlich dort, im Internet ([www.ag.llv.li](http://www.ag.llv.li)) oder bei den Gemeindeverwaltungen) vollständig ausgefüllt **bis zum 31. Oktober 2017** mit einer Kopie der detaillierten Versicherungspolice der Krankenkasse, gültig ab 1.1.2017, bei der Gemeindeverwaltung oder beim Amt für Gesundheit eingereicht werden. Unvollständige Anträge werden an den Antragsteller retourniert. Nach Vorliegen der rechtskräftigen Steuerdaten des Jahres 2016 leiten die Gemeinden die Erwerbsbescheinigungen direkt an das Amt für Gesundheit weiter.

Personen ohne ordentliche Steuerveranlagung in Liechtenstein haben dem Antrag eine Kopie des ausländischen Steuerveranlagungsentscheids für das Jahr 2016 sowie eine Vermögensaufstellung beizulegen.

Wird ein Antrag nach Ablauf des Jahres 2017 eingereicht, hat der Antragsteller sich direkt an das Amt für Gesundheit zu wenden. Anspruch auf Prämienverbilligung für ein vergangenes Jahr besteht nur bei Vorliegen von entschuldbaren Gründen (z.B. eines nachweisbaren, längeren Spitalaufenthaltes).

### **Wann und an wen wird die Prämienverbilligung ausbezahlt?**

Der Beitrag wird vom Amt für Gesundheit grundsätzlich direkt an den Versicherten überwiesen. Die Auszahlung erfolgt Ende 2017 / Anfang 2018.

Zur Sicherstellung der zweckmässigen Verwendung der Prämienbeiträge kann im Einzelfall beim Amt für Gesundheit die Auszahlung an einen Dritten beantragt werden (z.B. von einer Krankenkasse, von Amtsstellen oder Personen und Behörden, welche für die Versicherten die Prämie entrichten oder bevorschussen).

### **Entscheide**

Dem Antragsteller wird in Form einer Verfügung mitgeteilt, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe er Anspruch auf Prämienverbilligung hat.

### **Strafrechtliche Folgen**

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise unrechtmässig eine Prämienverbilligung erwirkt, wird vom Amt für Gesundheit beim Landgericht angezeigt.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Amt für Gesundheit, Aeulestr. 51, Postfach 684, 9490 Vaduz gerne zur Verfügung:  
Tel.: +423 / 236 73 43; Fax: +423 / 236 73 50, E-Mail: [jasmin.tescari@llv.li](mailto:jasmin.tescari@llv.li)

Vaduz, im Januar 2017